

Garantiezeit angezeigter Mangel nicht behoben und damit ein sachlich begründeter Anspruch nicht bzw. nicht in vollem Umfang befriedigt worden ist.

Zu Unrecht berufen sich die Kundendienstabteilungen auch auf den in NJ 1976, Heft 14, S. 431 veröffentlichten Standpunkt. Dort wird zu der Frage Stellung genommen, ob durch eine mangelhaft ausgeführte Nachbesserung während der Garantiezeit selbständige Garantieansprüche ausgelöst werden, für die eine gesonderte Garantiezeit läuft. Das wurde zutreffend verneint. Die Nachbesserung als Garantieanspruch ist kein selbständiges Dienstleistungsverhältnis und löst auch keinen Garantieanspruch aus einem Dienstleistungsvertrag aus. Dagegen bleiben die rechtzeitig geltend gemachten, aber unerfüllten Garantieansprüche aus dem Kauf auch nach Ablauf der Garantiezeit bestehen. Der Käufer hat Anspruch auf deren volle Erfüllung.

Mit einer solchen — wenn auch keineswegs typischen — Sachlage hatte sich das Oberste Gericht in einem Verfahren wegen eines Farbfernsehgeräts auseinanderzusetzen, dessen Zeilentransformator während der gesetzlichen Garantiezeit mehrfach repariert worden war und bei dem sich nach dem Vorbringen des Klägers kurz nach Ablauf der Garantiezeit die gleichen Erscheinungen erneut zeigten, die zu den vorangegangenen Nachbesserungen geführt hatten. Von diesem Sachverhalt ausgehend, hat das Oberste Gericht darauf hingewiesen, daß das Instanzgericht im Hinblick auf die Regelung des § 153 ZGB verpflichtet war zu prüfen, ob der erneute Mangel auf eine zuvor nicht ordnungsgemäß durchgeführte Nachbesserung zurückzuführen ist.

Dabei geht es auch keineswegs um die Einführung einer sog. Beweislast des Käufers, wie manchmal angenommen wird. Es handelt sich vielmehr darum, daß die Durchsetzung eines solchen Anspruchs davon abhängt, ob nach Ablauf der Garantiezeit festgestellt wird, daß die während der Garantiezeit erfolgte Nachbesserung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Diese Aufklärungspflicht obliegt dem Gericht, das die jeweils erforderlichen Beweise auch ohne entsprechenden Antrag der Prozessparteien zu erheben hat (§ 52 Abs. 1 ZPO). Selbstverständlich müssen an diesen Beweis strenge Anforderungen gestellt werden.

Wird der für diesen Anspruch maßgebliche Kausalzusammenhang bewiesen, muß folgerichtig bei der Beurteilung der Rechtslage davon ausgegangen werden, daß der an der Ware noch vorhandene Mangel innerhalb der gesetzlichen Garantiezeit und damit rechtzeitig angezeigt worden war, so daß dem Käufer die Rechte aus § 153 zustehen. Mit dieser Mangelanzeige war schließlich diejenige Reparatur in der Garantiezeit ausgelöst worden, die sich kurze Zeit danach als nicht ordnungsgemäß erwiesen hat.

Unter diesen Gesichtspunkten hat das Oberste Gericht mit seinem Urteil vom 13. Dezember 1977 — 2 OZK 56/77 — das erwähnte Verfahren an das Bezirksgericht zur entsprechenden Prüfung und Sachaufklärung zurückverwiesen. Es hat dabei den folgenden prinzipiellen Rechtssatz aufgestellt: „Wird durch eine im Rahmen der gesetzlichen Garantie durchgeführte Nachbesserung der Mangel der gekauften Ware nicht beseitigt, stehen dem Käufer die Rechte aus § 153 ZGB zu. Das gilt auch dann, wenn der während der gesetzlichen Garantiezeit aufgetretene und rechtzeitig angezeigte Mangel erst nach Ablauf der Garantiezeit erneut aufgetreten und nachgewiesen ist, daß der Mangel vom Reparaturbetrieb bis dahin überhaupt nicht oder nicht umfassend erkannt oder nicht ordnungsgemäß nachgebessert, also in Wirklichkeit nicht beseitigt worden ist. An diesen Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen.“

INGRID TAUCHNITZ,
Richter am Obersten Gericht

Erfahrungsaustausch der Arbeitskollektive zu Ordnung und Sicherheit im Betrieb

Mit Unterstützung des Rates der Stadt sowie der örtlichen Sicherheits- und Justizorgane in Stralsund nahmen die ersten Kollektive im VEB Volkswerft Stralsund nach dem Beschluß des Bezirkstages Rostock vom 25. Oktober 1973 den Kampf um die Anerkennung als „Kollektiv der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ auf. In der Zwischenzeit erhielten 12 Kollektive diese Anerkennung.

Auf Anregung der Justizorgane organisierte die Werftleitung einen Erfahrungsaustausch mit Vertretern der bereits anerkannten Kollektive und derjenigen, die um die Anerkennung ringen. Als Vertreter der Kollektive nahmen die Abteilungsleiter, APO-Sekretäre, AGL-Vorsitzende, Meister und weitere Werk tätige teil. Anwesend waren auch der Parteisekretär, der Direktor für Kader und Bildung und der Justitiar der Volkswerft, der Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Inneres, der Kreisgerichtsdirektor und der Kreisstaatsanwalt.

Die Ordnung und Sicherheit in den Kollektiven wird als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs regelmäßig eingeschätzt und bewertet. Dazu werden monatlich in den Abteilungen unter Leitung der AGL-Vorsitzenden Begehungen durchgeführt, an denen die jeweiligen Arbeitsschutzobleute und staatlichen Leiter teilnehmen. Auch die Vorsitzenden der Wettbewerbskommissionen beteiligen sich daran. Kritisch eingeschätzt und protokolliert werden bei den Begehungen die Sauberkeit der Arbeitsplätze, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsmittel durch Wartung und Instandhaltung, die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, insbesondere die Wegefreiheit, usw. So ist es in der Abteilung Schiffbau — Teilefertigung zur Selbstverständlichkeit geworden, einmal wöchentlich die Maschinen gründlich zu reinigen und zu warten sowie die Arbeitsplätze zu säubern. Die Ergebnisse der Begehungen werden in Abteilungsleiterberatungen behandelt und im Rahmen des Wettbewerbs bewertet. In bestimmten Gewerken, wie z. B. in der Abteilung Maschinenbau — Anfertigung, sind oft die Punkte, die für Ordnung und Sicherheit vergeben werden, ausschlaggebend für die monatliche Bestenermittlung.

Aus der Abteilung Rohrbau wurde auf dem Erfahrungsaustausch berichtet, daß bei der Begehung und in der anschließenden Bewertung Ordnung und Sicherheit getrennt beurteilt werden. Hinsichtlich der Ordnung werden die Sauberkeit am Arbeitsplatz und in den Umkleideräumen, hinsichtlich der Sicherheit das Tragen von Helmen, das Rauchverbot am Arbeitsplatz und die Einhaltung spezifischer Sicherheitsvorschriften bewertet. Neben der monatlichen Abrechnung der Ergebnisse auf dem Gebiet von Ordnung und Sicherheit im Rahmen des Wettbewerbs erhält alle zwei Monate das beste Kollektiv für vorbildliche Ordnung und Sicherheit eine Prämie.

Werden bei der Begehung Mängel festgestellt, erhalten die entsprechenden Gewerke oder auch andere zuständige Abteilungen entsprechende Auflagen. Es wurden auch bereits Meister und andere Werk tätige z. B. wegen mangelhafter Vorbereitung von Schweißarbeiten bzw. wegen Schweißens ohne Erlaubnisschein disziplinarisch zur Verantwortung gezogen. Andererseits werden aber auch Kollektive für vorbildliche Arbeit auf dem Gebiet der Ordnung und Sicherheit nach der monatlichen Begehung sofort prämiert. So hatte z. B. die Abteilung Schiffbau — Teilefertigung Regale und Böcke zur Sicherung gebaut sowie Abgrenzungen für die Wege geschaffen und damit wesentlich zu einer hohen Sicherheit beigetragen. Die Initiative dazu ging vom Arbeitsgruppenleiter und Arbeitsschutzverantwortlichen der AGL aus. Diese Leistungen wurden unmittelbar nach der monatlichen Begehung öffentlich anerkannt und prämiert.